

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. April 2021 – VII-121-00000-2020/003-103 –

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erlässt im Benehmen mit der Bundesrepublik Deutschland und im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 940) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2019 (BGBl. I S. 404)“ durch die Wörter „Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)“ ersetzt.
- b) Nach dem Buchstaben b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
 „c) der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Administration‘ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 3. November 2020,“
- c) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d bis e.

2. Nummer 4.5.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „beziehungsweise Nummer 1.2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K zu § 44 LHO)“ gestrichen.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „beziehungsweise Nummer 1.2 der VV-K zu § 44 LHO“ gestrichen.

3. Nummer 7.3.2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „beziehungsweise VV-K Nummer 7.2 zu § 44 LHO“ werden in „beziehungsweise VV-K Nummer 7.1 zu § 44 LHO“ geändert.

4. Nach Nummer 7.6 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8 Befristete Ausnahmeregelung infolge der COVID-19-Pandemie

8.1 Geltungsbereich

Für den Zeitraum ab den Schulschließungen infolge der COVID-19-Pandemie bis zum 31. Dezember 2021 gilt für schulische Maßnahmen gemäß Nummer 2.1:

- a) Nummer 4.5.2 mit der Maßgabe, dass Medienbildungskonzepte und Medienentwicklungspläne nach Nummer 4.1 der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.4 für die jeweilige Maßnahme vorzulegen sind,
- b) Nummer 7.1.3 mit der Maßgabe, dass der Medienentwicklungsplan gemäß den Voraussetzungen nach Nummer 7.1.3 Satz 1 Buchstabe b der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.4 für die jeweilige Maßnahme vorzulegen ist,
- c) Nummer 7.1.3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Medienbildungskonzepte der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem Verwendungsnachweis nach Nummer 7.4 für die jeweilige Maßnahme vorzulegen sind.

8.2 Voraussetzung

Die Inanspruchnahme von Nummer 8.1 setzt voraus, dass den Antragsunterlagen gemäß Nummer 7.1.3 für öffentliche Schulen eine ‚Zielvereinbarung zur Entwicklung eines schulischen Medienbildungskonzeptes als Bestandteil der Fortschreibung des Schulprogramms in Verbindung mit dem darauf abgestimmten Medienentwicklungsplan des zuständigen Schulträgers‘ und für staatlich genehmigte Ersatzschulen eine ‚Verpflichtung zur Entwicklung eines schulischen Medienbildungskonzeptes als Bestandteil der Fortschreibung des Schulprogramms in Verbindung mit dem darauf abgestimmten Medienentwicklungsplan des zuständigen Schulträgers‘ gemäß den bei der Bewilligungsbehörde abrufbaren Mustern beigelegt wird.“

5. Die bisherigen Nummern 8 und 9 werden die Nummern 9 und 10.

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2021 S. 193

* Ändert VV vom 23. Oktober 2019; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 630 - 378